

Der Fall Willi Hermann

AB 3 - Kategorien der Verantwortlichkeit für NS-Verbrechen

Auszüge aus dem Gesetz Nr. 104 des Alliierten Kontrollrats zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Artikel 4. Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer
5. Entlastete. [...]

Artikel 5. Hauptschuldiger ist:

1. Wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat; [...]
4. wer sich in einer führenden Stellung der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder [...] einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat; [...]
6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat; [...]
8. wer sich in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager oder in einer Haft-, Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgendeiner Form beteiligt hat; [...]

Artikel 7. I. Aktivist ist:

1. Wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat;
3. wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, erwiesen hat. [...]

II. Aktivist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. wer durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften [...] wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat;
2. wer durch nationalsozialistische Lehre oder Erziehung die Jugend an Geist und Seele vergiftet hat; [...]

Artikel 11. Minderbelastet ist:

1. Wer an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch [...] nach seiner Persönlichkeit erwarten lässt, dass er nach Bewährung in einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird; [...]

Artikel 12. I. Mitläufer ist:

wer nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt und sich auch nicht als Militarist erwiesen hat. [...]

Artikel 13. Entlastet ist:

wer trotz seiner formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes sich nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat.

(Zitiert nach: <http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/befreiungsgesetz46.htm>)